

Detailinformationen zu den 2G-Kriterien sowie zu den Regelungen für Kinder/Jugendliche und nicht impffähige Stadionbesucher

Zutritt ins RheinEnergieSTADION erhalten ausschließlich Personen, die die Voraussetzungen der **2G-Regelung (vollständig geimpft oder genesen)** erfüllen, dies durch entsprechende Nachweise belegen können und zudem einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Ausnahmen gelten für **Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahren** und für **nicht impffähige Stadionbesucher**.

ACHTUNG, ausschließlich für das Heimspiel gegen Bayer Leverkusen am 24. Oktober 2021 gilt folgende Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler im Alter bis einschließlich 16 Jahren:

Da in den Herbstferien keine regulären Tests an den Schulen erfolgen, muss dem Ordnungspersonal bei diesem Spiel ausnahmsweise ein Immunisierungsnachweis (siehe oben unter "geimpft" und "genesen") oder ein digitaler Nachweis eines negativen Antigen-Tests bzw. eines negativen PCR-Tests (jeweils nicht älter als 48 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Spielendes) aus einem zertifizierten Testzentrum vorgelegt werden.

Ansonsten gilt:

Die 2G-Regelungen im Überblick:

- **Geimpft:** Dem Ordnungspersonal muss der digitale Impfpass als Bescheinigung über den vollen Impfschutz und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.
- **Genesen:** Dem Ordnungspersonal muss als Nachweis für die Genesung ein maximal sechs Monate und mindestens 28 Tage alter positiver PCR-Test und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.
- **Kinder bis zum Schuleintritt** benötigen weder einen Immunisierungs- noch einen Testnachweis.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Alter bis einschließlich 15 Jahren gelten schon aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.
- Jugendliche im Alter von 16 Jahren benötigen einen Schülerausweis oder eine sonstige Bescheinigung ihrer Schule. Alternativ können 16-Jährige dem Ordnungspersonal auch einen Immunisierungsnachweis (siehe oben unter "geimpft" und "genesen") oder den digitalen Nachweis eines negativen Antigen-Tests bzw. eines negativen PCR-Tests (jeweils nicht älter als 48 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Spielendes) aus einem zertifizierten Testzentrum vorlegen.



• Nicht impffähige Personen benötigen zusätzlich zum gültigen Personalausweis oder Reisepass ein ärztliches Attest, aus dem klar und eindeutig hervorgeht, dass eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Zudem muss dem Ordnungspersonal ein digitaler Nachweis eines negativen Antigen-Tests bzw. eines negativen PCR-Tests (jeweils nicht älter als 48 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des Spielendes) aus einem zertifizierten Testzentrum vorgelegt werden.





